



Arbeitsmarktservice
Oberösterreich



Information für unsere KundInnen über die **RICHTLINIE**

des Arbeitsmarktservice Oberösterreich (AMS OÖ) zur Qualifizierungsförderung für
Beschäftigte (QfB) und Beschäftigte in Kurzarbeit (QfB-KUA) im Rahmen des
Europäischen Sozialfonds (ESF) - Ziel 2 Schwerpunkt 1

Diese Richtlinie regelt die Förderung von

- **Einzelbetrieblichen Schulungen** für eine/n oder mehrere ArbeitnehmerInnen
- **Schulungen von ArbeitnehmerInnen, die in Kurzarbeit sind und während der Ausfallzeiten eine Schulung absolvieren**
- **Qualifizierungsverbänden**
Ein Qualifizierungsverbund ist ein Netzwerk mehrerer Betriebe mit dem Ziel gemeinsam Weiterbildung für die MitarbeiterInnen unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit („Productive Ageing-Ansatz“) zu planen und durchzuführen.

Informationen dazu, sowie über folgende Beratungsangebote des AMS Oberösterreich finden Sie im Internet unter: www.ams.at/ooe

- **Qualifizierungsberatung für Betriebe (QBB)** bis zu 50 MitarbeiterInnen (incl. Arbeitsbewältigungscoaching)
- **Flexibilitätsberatung für Betriebe (FBB)** ab 50 MitarbeiterInnen

1. Allgemeine Förderkriterien

1.1. Begehrenseinreichung vollständig vor Schulungsbeginn

Beihilfen können nur dann gewährt werden, wenn das Begehren **vollständig ausgefüllt** und versehen mit den erforderlichen **Unterschriften spätestens einen Werktag vor Schulungsbeginn** bei der Landesgeschäftsstelle **eingelangt** ist. Unvollständige und/oder nicht rechtzeitig eingelangte Begehren müssen ohne weitere inhaltliche Prüfung abgelehnt werden.

Gemäß den ab 1.1.2011 geltenden Richtlinien sind **alle Kurstermine bzw. Schulungszeiten** bei Begehrensstellung bekannt zu geben.

Für den Fall, dass noch nicht alle Kurstermine bzw. Schulungszeiten zum Zeitpunkt der Begehrensstellung fixiert waren, sind diese umgehend nach deren Festlegung, jedenfalls noch vor Abhaltung der jeweiligen Kurstermine, schriftlich der Landesgeschäftsstelle des AMS OÖ mitzuteilen.



Weiters sind alle Änderungen von Kursterminen bzw. Schulungszeiten (aber auch alle sonstigen Änderungen, wie z.B.: TeilnehmerInnenwechsel, Anzahl der TeilnehmerInnen, Schulungsort etc.) im Vorhinein bekannt zu geben.

Diese zwingende Bestimmung dient dazu, dass das AMS die notwendigen Vorkehrungen für eine Kontrolle am Schulungsort treffen kann.

1.2. Vorlage von Bildungsplänen

Für **jede Person**, für die eine Förderung beantragt wird, ist gemeinsam mit dem Begehren ein Bildungsplan vorzulegen.

Der **Bildungsplan** hat jedenfalls folgende Angaben zu beinhalten:

- Diagnose der Ist-Soll Situation der ArbeitnehmerInnen bezugnehmend auf den aktuellen oder geplanten Arbeitsplatz
- Dokumentation der **überbetrieblichen Verwertbarkeit** der Schulung
- Dokumentation der Ziele, die mit der Weiterbildung für den Arbeitgeber und die zu qualifizierenden ArbeitnehmerInnen verfolgt werden

1.3. Förderbare Arbeitgeber

Förderbar sind alle Arbeitgeber, deren personaldisponierende Stelle in Oberösterreich ist, mit Ausnahme:

- des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände
- sonstiger juristischer Personen öffentlichen Rechts¹
- politischer Parteien und radikaler Vereine

1.4. Förderbarer Personenkreis ²

- a) Frauen und Männer ab 45 Jahre,
- b) Frauen unter 45 Jahre, die höchstens eine Lehrausbildung oder eine mittlere Schule abgeschlossen haben (bei Vorliegen einer Studienberechtigungsprüfung förderbar; bei Vorliegen einer abgeschlossenen Berufsreifeprüfung nicht förderbar)
- c) WiedereinsteigerInnen, unabhängig vom Alter und der Ausbildung (das sind ArbeitnehmerInnen, die nach einer vorübergehenden Unterbrechung ihrer vollversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit – auf Grund von Kinderbetreuungspflichten - von zumindest einem halben Jahr wieder in das Berufsleben einsteigen und deren Arbeitsaufnahme zum Zeitpunkt des Schulungsbegins nicht länger als 1 Jahr zurück liegt).

Voraussetzung für die Förderbarkeit des unter a) bis c) angeführten Personenkreis ist, dass diese Personen zum Zeitpunkt des Schulungsbegins ein aufrechtes, vollversicherungspflichtiges Dienst-verhältnis beim antragstellenden Beihilfenwerber haben und sich während der gesamten Schulungsdauer in einem vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder in Elternkarenz befinden.

- d) Personen in Kurzarbeit (unabhängig vom Alter und der Ausbildung)

¹ Wohlfahrtseinrichtungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sind förderbar

² Förderbarer Personenkreis im Rahmen der Sonderbestimmungen Gesundheits- und Sozialwesen siehe, Punkt 1.9, für Qualifizierung in Kurzarbeit siehe Punkt 1.10., für Qualifizierungsverbände siehe Punkt 2.

1.5. Nicht förderbar sind:

- geringfügig Beschäftigte (im Jahr 2011: Bruttoverdienst mtl. bis zu €374,02)
- UnternehmenseigentümerInnen (u.a. Gesellschafter einer GmbH, unabhängig von der Höhe des Gesellschaftsanteils; bei Aktionären wird der Besitz von Aktien nicht überprüft)
- Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe
- ArbeitnehmerInnen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (BeamtenInnen und ArbeitnehmerInnen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen)
- BezieherInnen einer Alterspension
- Lehrlinge
- Überlassene ArbeiterInnen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung eine Förderung der Weiterbildung durch die Aufleb GmbH vorsieht (ausgenommen bei Kurzarbeit)

1.6. Förderbare Ausbildungen

- Ausbildungen, die von **externen, professionellen Bildungsunternehmen** oder externen professionellen AusbildungstrainerInnen veranstaltet werden. Die Professionalität ist nachzuweisen (z.B.: durch Gewerbeschein, Kurskatalog, allgemeine Geschäftsbedingungen, Referenzen udgl.). Die Ausbildungen müssen **überbetrieblich verwertbar** sein. Die überbetriebliche Verwertbarkeit ist im Bildungsplan zu begründen.
- Gesundheitsfördernde Maßnahmen (d.s. Maßnahmen, die sich überwiegend auf die physische und/oder psychische und/oder geistige Gesundheit des/der Teilnehmers/in beziehen mit dem Aspekt der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit) sind in Kombination mit einer beruflichen Weiterbildung förderbar, wenn beide Kurse mit einem Begehren beantragt werden und die Nettoschulungsdauer mindestens 13,33 Stunden³ beträgt. Eine förderrelevante Kombination liegt dann vor, wenn die Weiterbildungsveranstaltungen in einem zeitlichen Zusammenhang stehen (der Zeitraum zwischen Schulungsende eines Kurses und Schulungsbeginn eines anderen Kurses darf **3 Monate** nicht übersteigen) und **mindestens 50 % der gesamten Schulungszeit** die Vermittlung fachlicher Qualifikationen beinhaltet.
- **Fernlehrgänge** können nur dann gefördert werden, wenn dem AMS OÖ als Nachweis für den Wissenserwerb eine Kopie eines Prüfungszeugnisses einer offiziell anerkannten Prüfungsstelle vorgelegt wird, oder wenn die Teilnahme durch eine vom Schulungsveranstalter abgenommene, positiv abgelegte, Prüfung nachgewiesen wird und die Mindestbearbeitungsdauer der Schulungsinhalte von 16 Stunden durch den Schulungsveranstalter bestätigt wird.

1.7. Nicht gefördert wird der Besuch von

- Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongressen und Symposien mit reinem **Informationscharakter**
- reinen **Produktschulungen**
- **nicht arbeitsmarktorientierten Ausbildungen** (z.B.: Hobbyausbildungen) sowie Ausbildungen, bei denen die arbeitsmarktpolitische Sinnhaftigkeit nicht zweifelsfrei feststeht, und Ausbildungen, die in keinem sachlichen Zusammenhang mit der derzeitigen oder

³ Siehe dazu auch Punkt 1.7. „Kurzveranstaltungen.....“

künftigen beruflichen Verwendung des/der Teilnehmers/in beim antragstellenden Unternehmen stehen

- Bildungsveranstaltungen, die **reine Anlernqualifikationen** für einfache Tätigkeiten vermitteln (z.B. Einschulungen an Maschinen)
- **Standardausbildungsprogrammen** im Sinne einer für die MitarbeiterInnen des Unternehmens verbindlichen **Grundausbildung**. Folgendes Kriterium kann unter anderem zu einer negativen Begehrensentscheidung aus diesem Grund führen:
⇒ Schulungen, die alle MitarbeiterInnen des Unternehmens absolvieren müssen
- Kurzveranstaltungen mit einer **Ausbildungsdauer von weniger als 16 Stunden**. Eine Maßnahmenstunde ist definiert mit einer Lehreinheit zu 50 Minuten und 10 Minuten Pause; d.h. bei 16 Maßnahmenstunden muss die Netto-Lehrzeit mindestens 13,33 Stunden betragen.
Einzelne Schulungen, die inhaltlich und zeitlich in einem sinnvollen Zusammenhang stehen, können zusammengefasst werden. Ein solches Maßnahmenpaket liegt dann vor, wenn diese Schulungen mit einem Begehren beantragt werden und die Nettoschulungsdauer pro TeilnehmerIn mindestens 13,33 Stunden beträgt. Der zeitliche Zusammenhang ist dann gegeben, wenn der zweite Kurs spätestens drei Monate nach Ende des ersten Kurses beginnt. Der zeitliche Zusammenhang ist dann gegeben, wenn der zweite Kurs spätestens drei Monate nach Ende des ersten Kurses beginnt
- Maßnahmen, deren Zweck die **Beratung des Unternehmens** zum Gegenstand hat. Werden Schulungen in Zusammenhang mit einer Beratungsleistung vom selben Unternehmen durchgeführt, ist eine klare Abgrenzung von **Beratungsleistungen** und **Schulung** erforderlich. Dazu ist vom Beihilfenwerber ein Gesamtkonzept des Veranstalters mit detaillierten und **getrennten** Angaben von **Schulungskosten** und **Beratungskosten** vorzulegen
- **innerbetrieblichen Schulungsvorgängen**, bei denen MitarbeiterInnen des förderwerbenden Unternehmens als Trainer bzw. Ausbilder eingesetzt werden
- **Schulungen von betriebsspezifischen Schulungseinrichtungen**.
Betriebsspezifische Schulungseinrichtungen sind solche, an deren Schulungen nur MitarbeiterInnen bestimmter Unternehmen teilnehmen können
- Schulungen, die im **Ausland** stattfinden.

1.8. Förderbare Kosten und Förderhöhe⁴

Förderbar sind Kursgebühren und Honorare professioneller externer Bildungsunternehmen bzw. Ausbildungstrainer. Nebenkosten, die Ausbildungseinrichtungen in Rechnung stellen, wie beispielsweise Reise- und Verpflegungskosten des/der TrainerInnen, Kosten für Schulungsunterlagen und Kosten für die Bereitstellung von externen Schulungsräumlichkeiten, können bis zu maximal 20% der Kursgebühren und Honorare anerkannt werden. Prüfungskosten können im Rahmen der Nebenkosten bis zu max. 50 % der Kurskosten anerkannt werden.

Nebenkosten, die bei der Begehrensstellung bzw. im Kostenvoranschlag nicht *betraglich fixiert* wurden, können nicht berücksichtigt werden, da eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Beihilfe im Zuge der Endabrechnung nicht zulässig ist.

⁴ Förderhöhe im Rahmen der Sonderbestimmungen Gesundheits- und Sozialwesen siehe Punkt 1.9, für Qualifizierung in Kurzarbeit siehe Punkt 1.10, für Qualifizierungsverbände siehe Punkt 2.

Nicht ersetzt werden unter anderem:

- Verpflegungs-, Reise- und Unterkunftskosten der TeilnehmerInnen
- Studienbeiträge im Sinne des § 91 Universitätsgesetz und des § 2 (2) Fachhochschul-Studiengesetz
- separat ausgewiesene Aufwendungen für Vor- und Nachbereitungszeiten für Schulungen

Die Höhe der Förderung beträgt in der Regel **60 % der anerkehbaren Kosten**. Bei **ArbeitnehmerInnen über 50 Jahre** werden **70 %** des anerkehbaren Schulungsaufwandes als Beihilfe refundiert. Bei Schulungen während der Kurzarbeit beträgt die Höhe der Förderung 60 % des anerkehbaren Schulungsaufwandes. Die Beihilfe wird je zur Hälfte vom Arbeitsmarktservice OÖ und vom Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert, wobei der ESF - Förderanteil auch vom AMS OÖ ausbezahlt wird. 40% (bzw. 30 % bei ArbeitnehmerInnen über 50 Jahren) des anerkehbaren Schulungsaufwandes ist vom Dienstgeber zu übernehmen.

Beschränkungen der anerkehbaren Kursgebühren in OÖ:

- Bei firmeninternen Schulungen und Schulungen an denen nur MitarbeiterInnen einer Unternehmensgruppe teilnehmen oder Schulungen, die auf Basis individueller Konzepte/Angebote für bestimmte Unternehmen durchgeführt werden und nicht allgemein zugänglich sind, werden max. €2.080,-- pro Tag als förderbare Kosten anerkannt.
- Die maximal förderbaren Kurskosten pro TeilnehmerIn und Tag betragen €390,--.
- Pro Schulungstag werden max. 10 Stunden als Schulungszeit anerkannt.
- Bei Vorliegen eines wirtschaftlichen Naheverhältnisses zwischen Förderwerber und Bildungsunternehmen/TrainerIn werden pro TeilnehmerIn und Tag max. €260,-- als förderbare Kosten anerkannt.
- Die maximale Höhe der förderbaren Kursgebühren und Honorare inkl. Nebenkosten beträgt pro TeilnehmerIn und Begehren €10.000,--. Bei Schulungen, die länger als 2 Jahre dauern, erhöht sich diese Obergrenze um 50 % auf €15.000,-.

Das AMS behält sich im Sinne eines sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Beihilfeneinsatzes vor, die Höhe der für die Beihilfenberechnung anerkehbaren Kosten für Kursgebühren und Honorare im Einzelfall weiter zu beschränken.

Eine Förderung der Personalkosten ist nur im Rahmen der Sonderbestimmungen Gesundheits- und Sozialwesen und für die Tätigkeit des/der Verbundkoordinators/in möglich.

1.9. Sonderbestimmungen Gesundheits- und Sozialwesen

Die Sonderbestimmungen im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen gelten ausschließlich für folgende Ausbildungen:

- Ausbildung zum Pflegehelfer/zur Pflegehelferin (gemäß § 92 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
- Ausbildung vom Pflegehelfer/von der Pflegehelferin zum Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger/zur Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerin (gemäß § 44 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
- Ausbildung zum/zur Fach-SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Altenarbeit
- Ausbildung zum/zur Diplom-SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Altenarbeit
- Ausbildung zum/zur Fach-SozialbetreuerIn mit den Schwerpunkten Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung
- Ausbildung zum/zur Diplom-SozialbetreuerIn mit den Schwerpunkten Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung.

Bei Absolvierung dieser Schulungen gelten folgende Sonderbestimmungen:

- förderbar sind ArbeitnehmerInnen unabhängig von Alter, Geschlecht und Ausbildung
- Förderhöhe der Kurskosten: in der Regel 2/3 der anerkehbaren Kurskosten, bei Frauen über 45 Jahre 75 %.
- zusätzlich zu den Kurskosten erfolgt eine Förderung der anerkehbaren Personalkosten im Ausmaß von 60 %.

Berechnungsgrundlage für die anerkehbaren Personalkosten ist das laufende monatliche Bruttoentgelt während der bezahlten Arbeitszeit (ohne Sonderzahlungen, Überstundenzuschläge, Zulagen, Spesen, Diäten u.ä.) maximal bis zur ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (Im Jahr 2010: €4.200,--) zuzüglich 75,12 % Pauschale für Lohnnebenkosten.

Für Schulungen in Zeiten, für die der/die ArbeitnehmerIn ohne Erbringung einer Arbeitsleistung einen Anspruch auf Gehaltszahlung hat (z.B. Urlaub, Freizeitausgleich, Krankenstand etc.), kann kein Lohn- bzw. Gehaltskostenersatz gewährt werden.

Personalkosten sind förderbar für Schulungsstunden, die Teil der bezahlten Arbeitszeit sind. ArbeitnehmerIn und Arbeitgeber haben die Anzahl der bezahlten Schulungsstunden bzw. der externen Praktikumstunden bei Ausbildungen im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen (interne Praktikumstunden sind nicht förderbar) mit ihrer Unterschrift zu bestätigen.

Maßgeblich für die Beihilfengewährung ist die Höhe der Entlohnung im Monat vor Begehrensstellung. Lohn-/Gehaltserhöhungen während des Förderzeitraums werden nicht berücksichtigt.

Ausbildungen, die unter diese Sonderregelung fallen, sind nur förderbar, wenn die Ausbildung bis spätestens 31. Dezember 2012 beginnt und bis spätestens 30.9.2013 beendet wird.

1.10. Qualifizierung in Kurzarbeit

- Förderbar sind alle ArbeitnehmerInnen, die im Rahmen einer Kurzarbeitsvereinbarung Ausfallstunden für förderbare Ausbildungen verwenden und hierfür im Rahmen der Kurzarbeitsvereinbarung eine geförderte Qualifizierungsunterstützung beziehen, sofern für die Ausbildungen Kursgebühren oder Honorare professioneller, externer Bildungsunternehmen bzw. Ausbildungstrainer anfallen.
- Förderbar sind auch überlassene ArbeiterInnen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, sofern die Ausbildung im Rahmen der Kurzarbeit erfolgt (keine Förderung durch die Aufleb GmbH). Erfolgt die Ausbildung außerhalb der Kurzarbeitsregelung während der Arbeitszeit oder außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit (in Zeiten, die ohne Kurzarbeit Freizeit wäre), gelten für überlassene ArbeiterInnen die Bestimmungen des förderbaren Personenkreises gemäß Punkt 1.4.
- Die Dauer der Ausbildung hat grundsätzlich innerhalb des Kurzarbeitszeitraumes zu liegen.
- Die Höhe der Förderung beträgt 60 % der anerkehbaren Kursgebühren. 40% der Qualifizierungskosten sind vom Arbeitgeber zu übernehmen (die unter Punkt 1.8. angeführten „Beschränkungen der anerkehbaren Kursgebühren in OÖ“ gelten auch für Qualifizierungen in Kurzarbeit).

Erfolgt die Ausbildung im Rahmen von Kurzarbeit sind in der Sozialpartnervereinbarung bzw. in der betrieblichen Vereinbarung Festlegungen über die nähere Ausgestaltung der Ausbildung und das Ausbildungskonzept zu treffen und es können ausschließlich jene Schulungen gefördert werden, die in der Sozialpartnervereinbarung festgelegt wurden.

1.11. Sonstige Fördervoraussetzungen:

- Der Förderwerber hat mit seiner Unterschrift die Zustimmung zu den ESF- und AMS-Förderbedingungen zu bestätigen.
- Rechtzeitige Vorlage der für die Beihilfenauszahlung erforderlichen Belege (lt. Beihilfenmitteilung).
- Allfällige Abwesenheiten in der Ausbildung dürfen 25 % der Gesamtausbildungszeit nicht überschreiten. Ausnahmen davon können zugelassen werden, wenn als Abschluss einer Ausbildung eine offizielle Prüfung vorgesehen ist, die Prüfung zum ersten angebotenen Termin nach der Ausbildung abgelegt wird und der positive Abschluss dieser Prüfung nachgewiesen wird.
- Die an der Schulung teilnehmenden MitarbeiterInnen haben mit ihrer Unterschrift einerseits die Richtigkeit der sie betreffenden Angaben zu bestätigen und andererseits zu erklären, dass sie über die Finanzierung aus Mitteln des Arbeitsmarktservice und des ESF informiert sind.
- Der Fördernehmer ist verpflichtet, 40 % bzw. 30 % (im Falle der Förderung von ArbeitnehmerInnen ab 50 Jahre) der durch diese Kurse entstehenden Kurskosten, sowie – bei Förderung von Lohn- und Gehaltskosten – 40 % der förderbaren Lohn-/Gehaltskosten, selbst zu übernehmen und der Förderwerber nicht berechtigt - solange der/die geförderte DienstnehmerIn ein aufrechtes Dienstverhältnis beim Förderwerber hat - einen Kurskostenersatz von dem/der TeilnehmerIn zu verlangen.
- Der Beihilfenwerber verpflichtet sich, das AMS OÖ über andere Beihilfen, die für die beantragten Personen und/oder Schulungen gewährt werden (z.B. Förderung von Ministerien, Gemeinden, Wirtschaftsimpulsprogramm des Landes OÖ, Magistraten etc. bzw. anderer EU Programme) zu informieren. Zuschüsse anderer Stellen werden auf die Höhe des anerkehbaren Schulungsaufwandes angerechnet und reduzieren somit die anerkehbaren Kosten.

1.12. Erledigung und Entscheidung der Begehren

- Zu jedem positiv erledigten Begehren erstellt die Landesgeschäftsstelle des AMS OÖ eine schriftliche Fördermitteilung, aus der die maximale Höhe der Beihilfe hervorgeht und in der die für die Auszahlung der Beihilfe vorzulegenden Belege angeführt sind. Mündlich erteilte Auskünfte über die Förderbarkeit von Schulungsvorgängen stellen keine rechtsverbindliche Beihilfenzusage dar. Zu negativ erledigten Begehren ergeht ebenfalls eine schriftliche Mitteilung mit einer entsprechenden Entscheidungsbegründung. Begründete schriftliche Einwendungen von Beihilfenwerbern, die sich gegen eine Ablehnungsmittlung der Landesgeschäftsstelle richten, führen nur dann zu einer neuerlichen inhaltlichen Prüfung des Förderbegehrens, wenn sie längstens innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung der Ablehnungsmittlung bei der Landesgeschäftsstelle des AMS OÖ einlangen.
- Auf Beihilfen nach diesem Förderprogramm besteht gem. § 34 Abs. 3 AMSG kein Rechtsanspruch. Insbesondere behält sich das AMS OÖ auch vor, Beihilfenbegehren abzulehnen, wenn die dem AMS OÖ zur Verfügung stehenden Beihilfenmittel vorzeitig erschöpft sein sollten. In diesem Fall werden bereits vorliegende Begehren nach Maßgabe des noch freien Restbudgets nach dem Datum ihres Einlangens bei der Landesgeschäftsstelle des AMS OÖ bearbeitet.
- Das Arbeitsmarktservice OÖ ist verpflichtet, stichprobenartige Überprüfungen vor Ort durchzuführen, um die Richtigkeit der Belegkopien durch Einsicht in die Originalbelege zu

prüfen und um festzustellen, ob Schulungen, für die Beihilfen nach dem o.a. Förderprogramm beantragt wurden, zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort stattfinden und von den im Begehren angeführten MitarbeiterInnen besucht werden. Dem Arbeitsmarktservice OÖ ist daher **jede Änderung** zu den im Begehren angegebenen Daten **schriftlich im Vorhinein** bekannt zu geben. Falls die genauen Schulungstermine zum Zeitpunkt der Begehrensstellung noch nicht endgültig fixiert waren, sind diese umgehend nach deren Festlegung, jedenfalls noch **vor Beginn der Schulung**, schriftlich der Landesgeschäftsstelle des AMS OÖ bekannt zu geben. Sollte sich herausstellen, dass entweder die Schulung nicht zu dem vom Beihilfenwerber bekannt gegebenen Termin oder Ort stattfindet bzw. stattgefunden hat oder MitarbeiterInnen, für die eine Förderung beantragt wurde, zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht anwesend sind, behält sich das AMS OÖ vor die Förderzusage zur Gänze zu widerrufen und keine Beihilfe auszuzahlen.

Dies gilt sinngemäß auch bei Schulungen, an denen nur MitarbeiterInnen eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe teilnehmen (sgn. „firmeninterne Trainings“), wenn sich die im Begehren angegebene GesamtteilnehmerInnenanzahl als unrichtig herausstellt.

- Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt im Nachhinein nach Abschluss der beantragten Schulungen. Voraussetzung für die Auszahlung ist die termingerechte Vorlage aller in der Mitteilung angeführten Unterlagen, das sind: eine Kopie des Rechnungs- und Zahlungsbeleges, Teilnahmebestätigung auf vom AMS vorgegebenen Formularen, Kurszertifikat des Schulungsunternehmens und nur bei Gewährung einer Lohn- bzw. Gehaltskostenförderung die Kopien der Lohn/Gehaltskontoblätter jener Monate, in denen die Schulung stattfand. Falls die Kursgebühren von der Ausbildungsorganisation nicht pro Person, sondern in Form eines Pauschalsatzes (z.B.: Tageshonorarsatz) verrechnet werden, ist eine GesamtteilnehmerInnenliste vorzulegen, in der das Schulungsunternehmen bestätigt, dass keine weiteren TeilnehmerInnen anwesend waren. Bei Schulungsveranstaltungen, an denen ausschließlich MitarbeiterInnen **eines** Unternehmens teilnehmen, wird die Berechnungsbasis für den Kurskostensatz ausschließlich auf Basis eines Pauschalsatzes und nicht auf Basis von Kosten pro Person festgelegt.

1.13. Geltungsdauer:

Grundsätzlich ist vorgesehen, diese Förderung für Schulungen, die **spätestens am 30.9.2013** abgeschlossen werden, anzubieten

Das AMS OÖ behält sich vor, dieses Förderprogramm aus budgetären Gründen (Verbrauch der für dieses Programm vorgesehenen Mittel) jederzeit vor den o.a. Zeitpunkten einzustellen.

Änderungen der Voraussetzungen für eine Beihilfengewährung bleiben vorbehalten.

2. Erläuterungen zum Aufbau von Qualifizierungsverbänden

Schulungen im Rahmen von Qualifizierungsverbänden sind förderbar, wenn sich **mindestens 3 Arbeitgeber einer Region oder eines Clusters** zusammenschließen und

- mindestens 50% der beteiligten Arbeitgeber kleine und mittlere Unternehmen (sog. KMU's⁵) sind und
- ein **Productive Ageing-Konzept** bei allen beteiligten Arbeitgebern erstellt wird in dessen Rahmen eine Analyse der personellen Alterstruktur inklusive einer Prognose und Evaluierungen der Arbeitsplätze der MitarbeiterInnen durchgeführt wird und
- basierend auf den Analyseergebnissen und den daraus entwickelten altersgerechten Berufsverlaufs-Modellen eine **Qualifizierungsbedarfserhebung** bei allen beteiligten Arbeitgebern durchgeführt wird und
- ein Qualifizierungsprogramm auf Basis der Qualifizierungsbedarfserhebung erstellt wird und
- ein Netzwerkmanagement aufgebaut wird, in das jeder beteiligte Arbeitgeber eine/n VertreterIn entsendet und
- Verbundstatuten festgelegt werden, die
 - die Ziele des Qualifizierungsverbundes
 - das Netzwerkmanagement (die Aufgabenverteilung, Verantwortung und Koordination inklusive der Arbeitszeit des Verbundkoordinators/der Verbundkoordinatorin) regeln.

Förderbarer Personenkreis im Rahmen von Qualifizierungsverbänden in OÖ:

- Frauen (unabhängig von Alter und Ausbildung, ausgenommen Lehrlinge)
- Männer über 45 Jahre (unabhängig von der Ausbildung)
- Männer unter 45 Jahre, die höchstens eine Lehrausbildung oder eine mittlere Schule abgeschlossen haben.

Gefördert werden

- 70% der anerkekbaren Schulungskosten für ArbeitnehmerInnen ab 50 Jahre
- 60% der anerkekbaren Schulungskosten für
 - Frauen bis 50 Jahre
 - Männer ab 45 bis 50 Jahre
 - Männer bis 45 Jahre, die höchstens eine Lehrausbildung oder mittlere Schule abgeschlossen haben
- 60% (bzw. 70%, wenn der die Koordinatorin über 50 Jahre ist) der anerkekbaren Lohn-/Gehaltskosten (max. bis zur Höchstsbeitragsgrundlage) für den Koordinationsaufwand des/der VerbundkoordinatorIn, sofern der/die VerbundkoordinatorIn ein vollversicherungspflichtiges Diensverhältnis bei einem Verbundbetrieb hat und dem grundsätzlich förderbaren Personenkreis angehört (nicht förderbarer Personenkreis siehe Punkt 1.5.). Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AMS OÖ möglich. Honorarnoten von externen Koordinatoren sind nicht förderbar. Verrechenbar sind Zeiten ab Übergabe des Qualifizierungsverbundkonzeptes im Ausmaß von max. 4 Stunden je Mitgliedsbetrieb.

⁵ Als **KMUs** im Sinne der EU Definition gelten Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens EUR 50 Mio. oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens EUR 43 Mio. haben und
- sich zu höchstens 25 Prozent im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen befinden, welche nicht als KMUs definiert sind.



- Eine kostenlose Beratung im Ausmaß von max. 5 Tagen je Betrieb zum Aufbau und der Durchführung des Qualifizierungsverbundes durchgeführt von einer vom AMS OÖ beauftragten Unternehmensberatungsfirma.

In Oberösterreich gelten folgende Zusatzbestimmungen bzw. Rahmenbedingungen:

- Einzelne Unternehmen können in dieser Programmplanungsperiode (2007 – 2013) grundsätzlich maximal zweimal nach den Förderkriterien, die für Verbünde gelten, gefördert werden. Über weitere Teilnahmen an einem Verbund entscheidet die Landesgeschäftsstelle des AMS OÖ einzelfallbezogen unter anderem nach folgenden Kriterien:
 - besonders hohe arbeitsmarktpolitische Relevanz und
 - wenn die Teilnahme am Verbund einen besonderen Beitrag zur Erfüllung der programmatischen Ziele des AMS leistet (hoher Anteil der SchulungsteilnehmerInnen sind Frauen und/oder MitarbeiterInnen über 45 Jahre).
- Eine Mitgliedschaft einer Firma im Verbund schließt aus, dass diese Firma im selben Verbund auch als Schulungsanbieter fungiert.
- Auch die Doppelfunktion Schulungsanbieter = Verbundkoordinator ist nicht zulässig. Falls ein Schulungsveranstalter als Verbundkoordinator agiert, darf diese Firma weder Schulungen im Verbund anbieten noch durchführen. Die Person des/der Verbundkoordinators/in muss ein vollversicherungspflichtiges Dienstverhältnis bei jenem Unternehmen haben, dass die Verbundkoordination übernimmt, darf jedoch kein vollversicherungspflichtiges Dienstverhältnis oder eine Eigentümerfunktion bei einem Schulungsanbieter haben.
- Für die Laufzeit der Schulungen gelten folgende Rahmenbedingungen: die Schulungen müssen innerhalb eines halben Jahres ab Beginn der ersten Schulung im Verbund starten und binnen 2 Jahren, spätestens jedoch am 30.9.2013 enden. Eine Überschreitung dieses Zeitrahmens ist in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des AMS möglich.
- Bei Betrieben über 10 MitarbeiterInnen sind mindestens 30 % der über 45-jährigen je Betrieb im Rahmen des Verbundes in die Schulungen einzubeziehen. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt werden kann, dann muss der Anteil der über 45-jährigen an den Gesamtteilnahmen mindestens 50 % betragen.
- Die von den Ausbildungsorganisationen pro Schultag in Rechnung gestellten Kosten werden bis zu max. €2.080,- als förderbare Kosten anerkannt.
- Die Verbundabwicklung kann ausschließlich durch den vom AMS beauftragten Unternehmensberater (Fa. P & K Unternehmensberatung GmbH) durchgeführt werden.



Sie können diese Informationen zu den Richtlinien auch im Internet unter der Adresse: <http://www.ams.at/ooe> (Unternehmen/Qualifizierung/Qualifizierungsförderung für Beschäftigte) nachlesen.

➤ Formulare

Die für eine Beihilfenbeantragung erforderlichen Formulare sind ebenfalls im Internet unter der o.a. Adresse verfügbar. Telefonisch, schriftlich, per Fax und über e-mail wenden Sie sich bitte an die unten angeführten Adressen oder an Ihre/n persönliche/n BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS oder Sie nutzen die Möglichkeit der elektronischen Beantragung („e-AMS-Konto“)

- Auskünfte erhalten Sie von Ihrem/r persönlichen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS

- Telefonische Auskünfte zur einzelbetrieblichen Qualifizierungsförderung und zur Qualifizierungsförderung in Kurzarbeit erhalten Sie auch bei der Landesgeschäftsstelle des AMS OÖ von:

- Frau Plecr: ☎ 0732/6963 DW 20142
- Frau Mayr: ☎ 0732/6963 DW 20146
- Frau Brandstetter: ☎ 0732/6963 DW 20152
- Frau Synka: ☎ 0732/6963 DW 20155
- Frau Blümel: ☎ 0732/6963 DW 20140

Auskünfte zu Qualifizierungsverbänden

- Fr. Leitner: ☎ 0732/6963 DW 20145
- Hr. Dobetsberger ☎ 0732/6963 DW 20149
- Hr. Mag. Kaimberger: ☎ 0732/6963 DW 20139

- Schriftliche Anfragen senden Sie bitte an die

Landesgeschäftsstelle des AMS OÖ, Abteilung 1, Postfach 387, A-4021 Linz, Telefax (0732) 6963-20190; E-Mail: ams.oberoesterreich@ams.at